

AVB Ski/Snowboard Bruch- & Diebstahlversicherung, Ausgabe 2024

1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Zertifikat aufgeführten Datum, jedoch frühestens mit der Bezahlung der Prämie und endet:

- an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum;
- im Totalschadenfall.

2. Verlängerungsprozess der Versicherung

Die versicherte Person erhält vor Ablauf der Police gemäss Art. 1 eine Einladung zur Verlängerung der Police. Ohne Zahlung der beigelegten Rechnung laufen die Leistungen aus.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Europas.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

6. Versicherter Gegenstand

Gegenstand der Versicherung ist der/das im Versicherungszertifikat mit Marke und Typ aufgeführte Ski oder Snowboard (im Folgenden als "Sportgerät" bezeichnet) inklusive Bindung und Stöcke.

7. Übergang der Versicherung auf Ersatzsportgerät

Die Versicherung gilt auch für Ersatzsportgerät, falls es zu einem Austausch des versicherten Sportgerätes infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie)

8. Handänderung

Wechselt das versicherte Sportgerät den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist im Versicherungszertifikat aufgeführt und entspricht dem Kaufpreis des versicherten Sportgerätes.

Für Stöcke gilt eine Versicherungssumme von CHF 200.-(auf erstes Risiko).

Die Versicherungssumme für Mietkosten beträgt maximal CHF 500.- (auf erstes Risiko).

10. Versicherte Ereignisse Bruch

Versichert ist der unvorhergesehen und plötzlich eintretende Bruch bzw. die Beschädigung des versicherten Sportgerätes, der während dem Gebrauch oder auf dem direkten Hin- und Rückweg vom Wohnsitz der versicherten Person zum Skigebiet eintritt.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

11. Versicherte Ereignisse Diebstahl

Versichert ist der Verlüst als Folge eines vollendeten einfachen Diebstahls auswärts, einer gewaltsamen Entwendung zum Gebrauch oder eines Raubs, der während dem Gebrauch oder auf dem direkten Hin- und Rückweg vom Wohnsitz der versicherten Person zum Skigebiet eintritt.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

12. Versicherte Ereignisse Verlust

Versichert ist der Verlust als Folge eines Sturzes, der sich bei der Ausübung des Sportes ereignet.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

13. Leistungen im Schadenfall

Bei Eintritt eines versicherten Schadenfalles entschädigt Helvetia wie folgt:

Im Teilschadenfall:

die Reparaturkosten bis zur im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenze, maximal zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Sportgerätes

Im Totalschadenfall:

Ein Ersatz des versicherten Sportgerätes bis zur im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenze, maximal zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Sportgerätes.

Entschädigung:

Die Entschädigung an den Kunden kann in Form eines Gutscheins von dem Händler erfolgen, bei dem das versicherte Gerät gekauft worden ist.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Sportgerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Ersatzwert des versicherten Sportgerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Im Falle eines Verlustes als Folge eines Diebstahls entschädigt Helvetia die versicherte Person erst, wenn das als gestohlen gemeldete Sportgerät nicht innert 30 Tage ab Erstattung der Diebstahlmeldung an die Polizei wieder aufgefunden wird.

14. Übernahme von Mietkosten im Schadenfall

Wird als Folge eines versicherten Ereignisses der Gebrauch des Sportgeräts im Skigebiet verunmöglicht, so entschädigt Helvetia die der versicherten Person nachweislich entstandenden Kosten für die Miete eines Ersatzsportgerätes gleicher oder wenn nicht vorhanden ähnlicher Art und Güte im Skigebiet bis zur maximal versicherten Summe gemäss Ziffer 9.

15. Selbstbehalt

Bruch:

Auf die Erhebung eines Selbstbehalts wird im Falle eines Bruchs bzw. einer Beschädigung verzichtet.

Diebstahl

Auf die Erhebung eines Selbstbehalts wird im Falle eines Diebstahls verzichtet.

16. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen;
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnützung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sowie Schäden an Belag, an Kanten, Oberkanten und Oberflächen, am Endenschutz oder wegen Spannungsverlust;
- Schäden, die vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht oder Grobfahrlässigkeit herbeigeführt wurden;
- d. Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden);
- e. Schäden wegen Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafte Verleimung, rissige Ober- oder Laufflächen sowie Konstruktionsfehler;
- f. Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- g. Schäden als Folge von Vandalismus;
- h. Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;





- Schäden infolge von nicht bestimmungsgemässem Gebrauch:
- Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Trainings dazu
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen;
- ١. Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren. Schäden, die nicht während des Gebrauchs oder auf dem direkten Hin- und Rückweg vom Wohnsitz der versicherten Person zum Skigebiet eintreten: Diebstähle am ständigen Wohnsitz (inkl. Keller, Estrich, Garage usw.) und Diebstähle am vorübergehenden Wohnort (Ferienwohnung, Hotel usw.) der versicherten Person sowie aus parkierten Personenwagen (inkl. Dachträger) am ständigen Wohnsitz oder am vorübergehenden Wohnort Wohnsitz oder am vorübergehenden Wohnort.
- Haftpflichtansprüche
- Schäden bei denen zum Zeitpunkt der Schadenmeldung keine Deckung mehr besteht

17. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Eigentümer des Sportgeräts ist verpflichtet, von sich aus alle zumutbaren Massnahmen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens führen können, zu ergreifen. Ebenso darf der Eigentümer an den beschädigten Sportgeräten keine Veränderung vornehmen, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen.

Bruch und Beschädigung:

Das beschädigte Sportgerät ist unverzüglich nach Eintritt eines Schadens (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) einem Sportgeschäft in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zu überbringen. Gleichzeitig ist dort eine Schadenmeldung wahrheitsgetreu und vollständig zu machen. Die Schadenanzeige ist von der versicherten Person zu unterzeichnen. Tritt das Schadenereignis während den Ferien in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein ein, ist das Verkaufsgeschäft unverzüglich telefonisch zu informieren.

Diebstahl und Verlust:

Im Falle eines Diebstahls ist ein Polizeirapport einzureichen, welcher innert 3 Tagen nach Verlust vor Ort erstellt werden muss. Der Schaden ist Suisse Alpine unverzüglich nach Eintritt (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) zu melden

Im Falle eines Verlustes durch Sturz ist der Schadenmeldung eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Meldestelle (Bergbahnen, Skilift, u.Ä.)

Information und Formulare finden Sie auf www.suissealpine.ch

18. Verletzung von Obliegenheiten
Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen
Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen
abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht
ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch die Ski/Snowboard Bruch- & Diebstahlversicherung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträge keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrage vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

20. Datenbearbeitung

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten, die sich aus den

Versicherungsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und Institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden. Der Versicherer und Suisse Alpine Service AG verwendet die Daten insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht

Es gilt schweizererisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).